

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 15.09.2022

Nr. 109

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 848 Sitzung Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum am 22.09.2022
- 848 Sitzung des Finanzausschusses am 29.09.2022

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 849 Stadt Celle, Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022
- 850 Stadt Celle, Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen am 29.09.2022
- 851 Gemeinde Eldingen, Öffentliche Bekanntmachung, Ratssitzung 22.09.2022
- 851 Gemeinde Südheide, Wahlbekanntmachung zur Wahl des Niedersächsischen Landtages
- 853 Klostergemeinde Wienhausen, 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
- 854 Zweckverband Abfallwirtschaft, Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum am 22.09.2022

Am Donnerstag, den 22.09.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.03.2022
4. Genehmigung des Protokolls über die Bereisung am 16.06.2022
5. Verordnung zum Wasserschutzgebiet Garßen, Beschluss des Rates der Stadt Celle vom 07.07.2022
6. Landschaftsrahmenplan LK Celle – Stand der Fortschreibung
7. FDP-Antrag zum Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalihalde Wathlingen
8. Bericht der Kreisnaturschutzbeauftragten
9. Bericht des Kreisjägermeisters sowie mündliche Anfragen zur Jagd
10. Bericht des Kreislandwirtschaftsbeauftragten
11. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
12. Mündliche Anfragen
13. Einwohnerfragestunde

Celle, den 14.09.2022

Landkreis Celle

Flader

Der Landrat

www.landkreis-celle.de

- - -

Sitzung des Finanzausschusses am 29.09.2022

Am Donnerstag, dem 29.09.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreis Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.03.2022
4. Halbjahresbericht zum Haushaltsplan des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2022
5. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresab-schlusses des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2018
6. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Mündliche Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

Celle, den 15.09.2022

Landkreis Celle

Flader

Der Landrat

www.landkreis-celle.de

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Niedersächsischen Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Celle kann vom 19.09. bis 23.09.2022 während der nachstehend aufgeführten Zeiten im Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer E 56, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, eingesehen werden:

| | |
|---------------------|-------------------|
| Montag und Dienstag | 08.00 – 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 – 13.00 Uhr |

Wahlberechtigte haben in der o. a. Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens bis 23.09.2022, 13.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 45 - Celle durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5.1 Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

- 5.2 Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;
- ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 19.09.2022 bis zum 07.10.2022, 13.00 Uhr, persönlich beim Briefwahlbüro der Stadt Celle, Alte Exerzierhalle am Neuen Rathaus, René-Leduc-Weg 1, 29221 Celle, mündlich, schriftlich oder elektronisch (www.celle.de) beantragt werden. Ein telefonischer Antrag ist unzulässig. Die persönliche Beantragung kann in dem genannten Zeitraum mittwochs und samstags zusätzlich zwischen 08.00 und 13.00 Uhr im Alten Rathaus, Markt 14 – 16, 29221 Celle erfolgen.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 109 vom 15.09.2022

Die Briefwahlbüros der Stadt Celle haben ab dem 19.09.2022 bis zum 23.09.2022 zu den nachstehend aufgeführten Zeiten geöffnet:

| | Alte Exerzierhalle am Neuen Rathaus |
|---|-------------------------------------|
| montags u. dienstags (außer Montag, 03.10.2022) | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| mittwochs | 8.00 bis 13.00 Uhr |
| donnerstags | 8.00 bis 17.00 Uhr |
| freitags | 8.00 bis 13.00 Uhr |
| samstags | 8.00 bis 13.00 Uhr |

| zusätzlich | Altes Rathaus |
|----------------------|--------------------|
| Mittwoch, 21.09.2022 | 8.00 bis 13.00 Uhr |
| Samstag, 24.09.2022 | 8.00 bis 13.00 Uhr |
| Mittwoch, 28.09.2022 | 8.00 bis 13.00 Uhr |
| Samstag, 01.10.2022 | 8.00 bis 13.00 Uhr |
| Mittwoch, 05.10.2022 | 8.00 bis 13.00 Uhr |

Am Montag, den 03.10.2022, bleiben die Briefwahlbüros geschlossen.

In den unter 5.2 aufgeführten Fällen können Wahlscheine auch noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr im Neuen Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende amtliche Unterlagen beigelegt:

- ein Stimmzettel des Wahlkreises 45 - Celle,
- ein Stimmzettelumschlag,
- ein Wahlbriefumschlag

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 45 - Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, eingeht.

7. Die Zugänge zu folgenden Wahlräumen sind nicht barrierefrei:

Wahlbezirk 35: Schießstand der Schieß-Sportgruppe Boye, Am Schießstand 1, 29223 Celle

Die Zugänge zu folgenden Wahlräumen sind ingeschränkt barrierefrei (mit Hilfe zugänglich):

Wahlbezirk 50: Friedrich-Loeffler-Institut, Dörnbergstr. 25-27, 29223 Celle
Wahlbezirk 41, 42, 43: Grundschule Garßen, Quellweg 8 a, 29229 Celle
Wahlbezirk 22, 23: Grundschule Heese-Süd, Kniprodestr. 8, 29225 Celle
Wahlbezirk 19, 20, 21: Grundschule Wietzenbruch, Waldschmiede 3, 29225 Celle
Wahlbezirk 59: Kindertagesstätte Gertrud-Kock-Haus, Fuhsestr. 7, 29221 Celle

Celle, den 07.09.2022
(Susanne McDowell)
Kreiswahlleiterin

- - -

Stadt Celle, Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen am 29.09.2022

Die Stadt Celle – Fachdienst Bürgerservice – versteigert Fundsachen online.

Vorschau der Fundsachen: ab dem 29.09.2022.

Auktionsbeginn: 27.10.2022 um 17:00 Uhr.

Für die Teilnahme an der Versteigerung ist nur eine einfache und kostenlose Registrierung bei www.sonderauktionen.net erforderlich.

Gemäß § 980 BGB ergeht an alle Empfangsberechtigten (Verlierer und Finder) die Aufforderung, ihre Rechte an den Fundgegenständen bis Mittwoch, 26.10.2022 beim Fundbüro der Stadt Celle, Fachdienst Bürgerbüro, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, geltend zu machen.

Celle, 15.09.2022
Der Oberbürgermeister

Gemeinde Eldingen, Öffentliche Bekanntmachung, Ratssitzung 22.09.2022

Am Donnerstag, dem 22.09.2022 um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftsraum im sozioökonomischen Zentrum Eldingen, Dorfstraße 8, 29351 Eldingen die 5. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates Eldingen statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
4. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung zum Entfernen von drei Platanen im Birkenkamp
7. Beratung und Beschlussfassung zum Entfernen einer Platane am Grundstück Bahlkamp 2
8. Beratung und ggf. Beschlussfassung zu Bäumen in der Bahnhofstraße
9. Beratung und Beschlussfassung zur Befestigung des Gehweges in der Straße "Am Sägewerk" in Eldingen.
10. Beratung und ggf. Beschlussfassung über in den Haushaltsplan 2023 aufzunehmende Maßnahmen
11. Beschlussfassung über die Empfehlungen des Bau-, Wege- und Umweltausschusses aus der Sitzung am 07.09.2022
12. Antrag auf Ausschilderung der Häuser in Heese; Antrag von Ratsmitglied Ilper
13. Beschlussfassung über die Beitragserhebung nach dem NKAG für die Erneuerung der Ortsbeleuchtung in Eldingen, Am Sägewerk, Stettiner Weg, Dorfstraße, Steinhorster Straße und Bargfelder Straße hier: Beschluss über die Aufwandsspaltung
14. Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 6 "Campingplatz Metzingen"; Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Billigung der Entwürfe des Planes und der Begründung und über die Durchführung der öffentlichen Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden
15. Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Fahrzeugbau Metzingen"; Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Billigung der Entwürfe des Planes und der Begründung und über die Durchführung der öffentlichen Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden
16. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle gem. § 128 NKomVG sowie über die Entlastungserteilung gem. § 129 NKomVG
17. Terminplanung
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

Gemeinde Südheide, Wahlbekanntmachung zur Wahl des Niedersächsischen Landtages

1.

Am 09. Oktober 2022 findet in Niedersachsen die 19. Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt. Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr statt.

2.

Die Gemeinde Südheide ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

- 01 Hermannsburg, Billingsstraße 29, 29320 Südheide, Best Western Hotel Heidehof
- 02 Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, Rathaus Hermannsburg
- 03 Hermannsburg, Harmsstraße 1, 29320 Südheide, Oberschule Raum links
- 04 Hermannsburg, Harmsstraße 1, 29320 Südheide, Oberschule Raum rechts
- 05 Baven, Billingsstraße 102, 29320 Südheide, Dorfgemeinschaftshaus Baven Drei Linden
- 06 Beckedorf, Unter den Eichen 2, 29320 Südheide, Feuerwehrgerätehaus
- 07 Bonstorf, Berger Weg 10, 29320 Südheide, Dorfgemeinschaftshaus Bonstorf
- 08 Oldendorf, Zur Bünd 24, 29320 Südheide, Dorfgemeinschaftshaus Oldendorf
- 09 Weesen, Weesener Str. 17, 29320 Südheide, Hotel im Wiesengrund
- 10 Unterlüß, Hermannsburger Straße 13, 29345 Südheide, Bürgerhaus Südheide
- 11 Unterlüß, Müdener Str. 60, 29345 Südheide, Grund- und Hauptschule
- 12 Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide, Rathaus Unterlüß
- 13 Lutterloh, Theerhofer Weg 6, 29345 Südheide, Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 18.09.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

4.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

29345 Südheide, den 08.09.2022

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

L. S.

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) sowie der §§1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S.121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Klostergemeinde Wienhausen beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Diese Voraussetzung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund gewährt.
 4. Jagdgebrauchshunde, die eine Schweißprüfung bestanden haben und deren Halter einen gültigen Jagdschein nachweisen kann und die im Bereich der Samtgemeinde Flotwedel als Nachsuchhunde verwendet werden. Diese Voraussetzung ist durch Vorlage der Schweißprüfung und des gültigen Jagdscheines vom Halter nachzuweisen. Der Nachweis der Verwendung des Hundes in der Samtgemeinde Flotwedel muss durch den Hegering Flotwedel erfolgen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wienhausen, den 01.09.2022

(Ackermann)

Bürgermeisterin

- - -

Zweckverband Abfallwirtschaft, Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

Zeit: Dienstag, den 27.09.2022, 14.30 Uhr

Ort: Hotel-Restaurant Schaperkrug, Braunschweiger Heerstr. 85, 29227 Celle

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2021
4. Abfallbilanz 2021
5. Gesetzesverfahren zur CO₂-Bepreisung der Siedlungsabfallverbrennung; Musteranschreiben für Celler Bundestagsabgeordnete
6. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung durch den Nds. Landesrechnungshof
7. Info über die anstehende Änderung der Verbandsordnung und der Entschädigungssatzung
8. Bericht des Geschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
9. Mündliche Anfragen

Woeste

Geschäftsführer

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN